

GESETZBLATT

151

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1960	Berlin, den 8. März 1960	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 60	Anordnung über die Feriengestaltung für Schüler	151

Anordnung über die Feriengestaltung für Schüler.

Vom 18. Februar 1960

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören der Leitungen bzw. Vorstände der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Ziele und Aufgaben der Feriengestaltung

(1) Die Gestaltung der Ferien, insbesondere in den Sommer- und Wintermonaten, hat die Erholung, Kräftigung und Gesunderhaltung aller Schüler zum Ziel. Die Fortsetzung der sozialistischen Erziehung erfolgt mit den in der schulfreien Zeit geeigneten Formen und Methoden. Besonders wird die Liebe zum Frieden, zur Heimat und zur Völkerfreundschaft gefördert und die Erziehung zum kollektiven Handeln, zur Liebe zur Arbeit, zur Achtung der Werktätigen und zu kämpferischer Aktivität unterstützt.

(2) Die Entwicklung der Feriengestaltung wird durch die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt. Auf dieser Grundlage unterstützen alle staatlichen Organe, Institutionen und Massenorganisationen die Feriengestaltung durch entsprechende Maßnahmen. Dabei sind die jährlich steigenden Schülerzahlen zu beachten.

(3) Gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben o bis r des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBI. I S. 65) sind die örtlichen Organe der Staatsmacht für die Feriengestaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Die Ausschüsse und Komitees für Feriengestaltung

§ 2

(1) Die Ausschüsse für Feriengestaltung sind für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle aller Maßnahmen der Feriengestaltung verantwortlich. Die Vorsitzenden der Ausschüsse für Feriengestaltung sind verpflichtet, den zuständigen Volksvertretungen und ihren Organen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

(2) Die Ausschüsse für Feriengestaltung haben in ihrer gesamten Tätigkeit den Altersbesonderheiten der Schüler in den Klassen der Oberschulen, der erweiterten Oberschulen, der Sonderschulen und der berufsbildenden Schulen Rechnung zu tragen und dabei besonders auf die Verbesserung des Inhalts in den einzelnen Ferienformen Einfluß zu nehmen.

(3) Im Interesse der sozialistischen Erziehung und der Erholung, der Unterbringung, der Versorgung und gesundheitlichen Betreuung sind Veranstaltungen für die Schüler in den Ferien nur zulässig, die mit den Ausschüssen für Feriengestaltung abgestimmt wurden.

(4) Die Unterstützung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ist durch eine enge Verbindung der Vorsitzenden der Ausschüsse für Feriengestaltung zu den Sekretariaten der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zu sichern.

(5) Als Abschluß der Vorbereitungen für die Sommerferiengestaltung sind in der „Woche der Jugend und der Sportler“ im Juni Tage der Bereitschaft durchzuführen.

§ 3

(1) Dem Zentralen Ausschuß für Feriengestaltung gehören Vertreter folgender zentraler Organe der staatlichen Verwaltung und gesellschaftlicher Organisationen an:

Ministerium für Volksbildung (zwei Vertreter, davon ein Vertreter des Amtes für Jugendfragen als Vorsitzender des Ausschusses),
Ministerium für Kultur,
Ministerium für Gesundheitswesen,
Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport,
Komitee für Touristik und Wandern,
Zentralrat der Freien Deutschen Jugend,
Zentralleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“,
Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,
Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,
Bundesvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes,
Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik,
Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft,
Präsidialrat des Deutschen Kulturbundes,
Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes,
Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und
bewährte Leiter, Gruppenleiter und Helfer der einzelnen Ferienformen.

(2) In den Bezirken, Kreisen und Stadtbezirken sind die Ausschüsse für Feriengestaltung entsprechend zusammenzusetzen. Die Vertreter der Nationalen front

Dir. Schul.